

Zug, 1.6.2023

Vernehmlassung zu Art. 26bis Abs. 3 IVV Umsetzung der Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Sehr geehrte Damen und Herren

«Versicherte Schweiz» setzt sich ein für faire und transparente Versicherungsverfahren und versteht sich als Interessenvertreterin der Versichertengemeinschaft. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu der geplanten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Wir schlagen anstelle eines starren Abzugs ein System vor, welches die zukünftige Entwicklungen der statistischen Löhne dynamisch nachvollzieht.

Ausgangslage:

Der Bundesrat wurde in der Motion 22.3377, welche mit überwältigender Mehrheit von Nationalund Ständerat angenommen wurde, damit beauftragt, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage einzuführen, welche zu realitätsnäheren Invalideneinkommen führen soll. Dabei hat er dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Menschen mit Behinderung gewisse Hilfstätigkeiten auf tiefstem Kompetenzniveau nicht mehr ausüben können und das Lohnniveau bei solchen Personen tiefer ist, als bei gesunden. Der Bundesrat soll sich bei der Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen ausdrücklich auf anerkannte statistische Methoden sowie auf den Stand der Forschung abstützen.

Aktueller Forschungsstand:

Aus unserer Sicht ist der Stand der Forschung insofern eindeutig und es besteht ein breiter Konsens darüber, dass Menschen mit Behinderung die in der Lohnstrukturerhebung (LSE) skizzierten Medianeinkommen in der Realität kaum je erzielen können. Die LSE basiert auf Lohndaten von gesunden Personen, womit sie ohne Anpassungen als Bemessungsgrundlage nicht tauglich sind und zu falschen Ergebnissen führen. Dies wurde von Behindertenorganisationen, Rechtsvertretern und Versicherten seit Jahren kritisiert. Durch die vom Weissenstein Symposium (WESYM) 2021 veranlassten zwei wissenschaftlichen Untersuchungen konnte der Mangel im bisherigen System nun konkretisiert und nachgewiesen werden. Im Jahre 2021 konnte durch die BASS Studie sowie ein Rechtsgutachten von Gächter/Egli/Meier/Filippo aufgezeigt werden, was Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich verdienen können. Wissenschaftlich steht fest, dass erwerbstätige IV-Rentnerinnen und -Rentner rund 14–17% weniger verdienen, als die bisher von der IV angenommenen Medianlöhne der LSE (insb. TA1_tirage_skill_level). Als Fazit kommen die Experten zum Ergebnis, dass im Sozialversicherungsbereich nicht länger auf den Medianwert abgestellt werden darf, sondern in Zukunft das 1. Quartil der LSE massgebend sein soll oder aber ein genereller Abschlag von 17% vorzunehmen sei. Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kamen Prof. em. Dr. Riemer-

¹ Vgl. BASS Studie IV sowie Gutachten Gächter et al S. 69; beide Gutachten können hier runtergeladen werden: https://www.wesym.ch/de/medien



Kafka und Dr. phil. Schwegler in der Publikation «Der Weg zu einem invaliditätskonformeren Tabellenlohn» (SZS 6/2021 S. 287 ff.)². In dieser Untersuchung wurden bei Männern unter Ausscheidung der nicht mehr möglichen Arbeiten Differenzen von 14–16% festgestellt. Sowohl in der BASS Studie als auch in der Abhandlung von Riemer-Kafka/Schwegler wird zudem klargestellt, dass *zusätzliche* leidensbedingte Abzüge unumgänglich sind, um den individuellen Faktoren der versicherten Person angemessen Rechnung zu tragen (Alter, Ausbildung, Herkunft, Erwerbsbiographie, usw.).

1. Quartil statt Pauschalabzug von 10%

Der Bundesrat schlägt nun – entgegen der Motion und entgegen den durch die Wissenschaft bereitgestellten Datengrundlagen – einen Pauschalabzug von 10% vor. Wir sind der Auffassung, dass ein Pauschalabzug von 10% den tatsächlichen Verhältnissen und auch der Motion 22.3377 nicht gerecht wird. Wir schlagen stattdessen vor, bei der Bemessung der Invalideneinkommen gemäss dem Vorschlag des Büro BASS bei der Festlegung des IV-Grades auf das 1. Quartil der LSE-Statistik abzustellen. 55% aller IV Rentner und 59% aller IV-Rentnerinnen könnten einen solchen Lohn auf dem 1. Arbeitsmarkt erzielen (vgl. Diskussionspapier Tabellenmedianlöhne LSE vom 7.11.2022).

Der Vorteil eines solchen Systems liegt einerseits darin, dass die Einkommensentwicklung sowie auch allfällige Veränderungen (bspw. Einkommensschere) dynamisch abgebildet werden können, wohingegen ein Pauschalabzug für die Zukunft starr bleibt. Wir gehen zudem davon aus, dass die entsprechenden Daten beim Bundesamt für Statistik auf Knopfdruck bereitgestellt werden können und aufwändige Erhebungen nicht notwendig sind. Der Systemwechsel könnte damit zeitnah umgesetzt werden.

Zusätzliche leidensbedingte Faktoren festschreiben

Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass auch bei Anwendung eines Systems, bei welchem das 1. Quartil massgebend ist, immer noch 45% der IV-Rentner und 41% der IV-Rentnerinnen einen tieferen Lohn als das 1. Quartil erzielen (Diskussionspapier Tabellenmedianlöhne LSE vom 7.11.2022). Mit anderen Worten dürfen weitere leidensbedingte Abzüge nicht ausgeschlossen werden, sondern sind durch die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Kriterien weiterhin zu ermöglichen. Auch wenn Meyer/Reichmuth davon ausgehen, dass der jetzige Art. 26bis IVV neben dem Teilzeitabzug auch zusätzliche Abzüge zulässt (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Art. 28a IVG Rz. 104) schlagen wir zur Klarstellung vor, dies explizit in der Verordnungsbestimmung festzuschreiben.

Teilzeitabzug

Wir stehen zudem dem Teilzeitabzug kritisch gegenüber, welcher gemäss Art. 26bis Abs. 3 IVV in der jetzigen Fassung erst bei einem Pensum von 50% oder darunter zur Anwendung gelangt. Statistisch tritt eine teilzeitbedingte Lohneinbusse bereits ab einem Pensum von 74% oder darunter ein.³

² Vgl. <u>https://szs.recht.ch/de/artikel/01szs0621abh/der-weg-zu-einem-invaliditatskonformeren-tabellenlohn</u>

³ Vgl. T18 Monatlicher Bruttolohn nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht – Privater und öffentlicher Sektor zusammen



Vorschlag für Art. 26bis Abs. 3 IVV

Wir stellen daher den Antrag, Art. 26bis Abs. 3 IVV wie folgt zu fassen (Änderungen fett):

Massgebend für die Bemessung des Invalideneinkommens ist jeweils das 1. Quartil der Lohnstrukturerhebung LSE. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von weniger als 75 Prozent tätig sein, so werden zusätzlich 10 Prozent abgezogen. Weitere leidensbedingte Abzüge sind bei Vorliegen individueller lohmindernder Faktoren vorzunehmen.

Eventualiter schlagen wir vor, statt einem Pauschalabzug von 10% diesen gemäss den Erhebungen des Büro BASS auf 17% festzulegen:

Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 17 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1bis von weniger als 75 Prozent tätig sein, so werden zusätzlich 10 Prozent abgezogen. Weitere leidensbedingte Abzüge sind bei Vorliegen individueller lohmindernder Faktoren vorzunehmen.

Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich begrüssen wir, dass laufende Renten einer automatischen Revision zu unterziehen sind. Wir vertreten allerdings klar die Auffassung, dass eine Änderung der Datengrundlagen nicht die Folge einer umfassenden Revision mit Überprüfung des Gesundheitszustands mit Neubegutachtung zur Folge haben kann. Vielmehr ist lediglich der IV-Grad einer Neuberechnung zu unterziehen. Zu beachten ist weiter, dass nicht nur Rentenleistungen, sondern auch Umschulungsmassahmen in der Vergangenheit infolge zu tiefer IV-Grade abgewiesen worden sind (der Mindest-IV-Grad für Umschulungsmassnahmen beträgt 20%). Die Umschulung ist die wirkungsvollste IV-Massnahme überhaupt. Mit keiner anderen Integrationsmassnahme ist die Chance auf Integration höher, als mit der Umschulung der versicherten Person auf eine angepasste Tätigkeit, die am Arbeitsmarkt auch tatsächlich nachgefragt wird. Wir fordern daher, dass nicht nur abgewiesene Rentenverfügungen, sondern auch abgewiesene Umschulungsanträge einer automatischen Überprüfung zuzuführen sind.

Zudem können wir nicht nachvollziehen, dass in der Vergangenheit abgewiesene Fälle infolge eines IV-Grades von unter 40% nur auf Neuanmeldung geprüft werden. Auch hier ist ein Automatismus vorzusehen, nachdem sich die bisherige Praxis mit den bisherigen IV-Einkommen als realitätsfern erwiesen hat, was nicht von der versicherten Person zu tragen ist.

Wir stellen daher den Antrag, die Übergangsbestimmungen wie folgt zu fassen:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

1 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom … laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent, bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde, ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine **Neuberechnung des IV-Grades vorzunehmen**. Die Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.



Fazit

Mit dem vorgeschlagenen Pauschalabzug von 10% berücksichtigt der Bundesrat weder den aktuellen Forschungsstand noch wird sichergestellt, dass zukünftig weitere lohnmindernde Faktoren einbezogen werden. Mit einem Pauschalabzug von 10% werden weiterhin zu tiefe IV-Grade und verweigerte Umschulungsmassnahmen resultieren, womit der Sinn und Zweck der Motion 22.3377 nicht erfüllt wird. Gerade die Verhinderung von Umschulungsmassnahmen steht letztlich einer wirksamen Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Weg, weshalb die Übergangsbestimmungen auch in solchen Fällen eine Revision von Amtes wegen vorsehen müssen. Mit dem auf der BASS-Studie basierenden Vorschlag, statt einem Pauschalabzug auf das 1. Quartil abzustellen, wird eine dynamische und den jeweils konkreten Gegebenheiten Rechnung tragende Invaliditätsbemessung gewährleistet.

Rainer Deecke Präsident Rémy Wyssmann Vorstand Dorothe Kienast Geschäftsführerin

Dorothe Kienast